



Hausordnung

für Schülerinnen und Schüler,
Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern
des
Überwald-Gymnasiums

Gymnasium des Kreises Bergstraße

Die nachfolgenden Regeln des Zusammenlebens sollen allen ein erfolgreiches Lernen und Unterrichten sowie erholsame Pausen ermöglichen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, diese Regeln einzuhalten.

1. Grundsätzliches

Hausherr/Hausherrin ist der Schulleiter/die Schulleiterin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Er/sie genehmigt und regelt den Aufenthalt in der Schule.

2. Vor Unterrichtsbeginn

- 2.1. Die Schule ist ab 07.00 Uhr geöffnet.
- 2.2. Spätestens mit dem ersten Klingelzeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume bzw. zu den Fachräumen.
- 2.3. Über Abweichungen vom regulären Stundenplan (Raum- oder Stundenänderungen, Ausfälle etc.) informiert der aktuelle Vertretungsplan (DSB oder App). Alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer¹ informieren sich hier täglich mehrmals über eventuelle Änderungen. Zum Vertretungsunterricht sind die Materialien des zu vertretenden Faches mitzubringen, wenn nichts anderes mitgeteilt wird (siehe DSB).

3. Zum Unterricht

- 3.1. Die Schüler sind verpflichtet regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die verlangten Materialien zum Unterrichtsbeginn bereitzuhalten.
- 3.2. Entschuldigungsverfahren (weitere Informationen auch im Hausaufgaben- und Oberstufenplaner)

3.2.1 Für die SEK I (JG 5-10) gilt:

Bei Krankheit erfolgt die Krankmeldung am 1. Tag bis 07.30 Uhr (telefonisch / per Mail); es muss spätestens am dritten Versäumnistag dem Klassenlehrer eine Entschuldigung vorgelegt werden. In Einzelfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

Bei Verlassen der Schule wegen Krankheit während des Unterrichtstages muss das Entlass-Formular aus dem Sekretariat durch die entlassende Lehrkraft ausgefüllt werden. Dieses wird, unterschrieben durch die Erziehungsberechtigten, dem Klassenlehrer vorgelegt.

3.2.2 Für die SEK II (E- und Q-Phase) gilt:

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den

¹ Im folgenden Text sind mit der Bezeichnung *Schüler* auch die Schülerinnen, mit der Bezeichnung *Lehrer* auch Lehrerinnen gemeint.

Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Oberstufenschüler führen ihren Oberstufenplaner als Entschuldigungsheft, in das Entschuldigungen eingetragen und Atteste eingeklebt werden. Alle Entschuldigungen müssen vom Tutor und vom betroffenen Fachlehrer abgezeichnet werden.

- 3.3. Der Unterricht beginnt pünktlich.
- 3.4. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erscheint, melden Klassen- oder Kurssprecher/innen dies im Sekretariat.
- 3.5. Alle unterrichtsfremden Gegenstände müssen während des Unterrichts in der Schultasche bleiben. Trinken ist nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft erlaubt.
- 3.6. Die Sporthallen werden nur mit sauberen Turnschuhen und nur in Anwesenheit des Sportlehrers betreten.
- 3.7. Wer nicht am Sportunterricht teilnimmt, hält sich grundsätzlich in der Sporthalle auf, sofern der Sportlehrer nichts anderes bestimmt.
- 3.8. Der Unterricht wird durch die Lehrkraft beendet.

4. Nach dem Unterricht

- 4.1. An den Räumen hängt ein Belegungsplan. Nach der letzten Unterrichtsstunde ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind, der Klassenraum sauber und das Licht gelöscht ist.
- 4.2. An den Bushaltestellen ist Gedrängel zu vermeiden.

5. Unterrichtsfreie Zeiten und Pausenregelung

- 5.1. Schüler dürfen erst mit Eintritt in die Oberstufe das Schulgelände in unterrichtsfreien Zeiten verlassen. Minderjährige Schüler der Oberstufe erhalten auf Antrag der Eltern eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes.
- 5.2. Verlassen Schüler das Schulgelände, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.
- 5.3. Alle Schüler verlassen in den großen Pausen die Klassen- oder Fachräume und halten sich in der Pausenhalle oder auf dem Pausenhof auf. Der Aufenthalt im Obergeschoss und im Treppenhaus ist nicht erlaubt. Die Schüler der Oberstufe dürfen sich auch in dem ihnen zugewiesenen Oberstufenraum aufhalten.
- 5.4. Die Angebote der Bibliothek und der Cafeteria können in den Pausen und während der Freistunden genutzt werden. Hier muss die jeweilige Nutzungsordnung beachtet werden.
- 5.5. Die Fachräume sind in der unterrichtsfreien Zeit und in den Pausen grundsätzlich abgeschlossen.
- 5.6. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und werden sauber hinterlassen.
- 5.7. Im Gebäude gilt grundsätzlich die Regel, dass man sich ruhig unterhält und ruhig bewegt.

- 5.8. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Sauberkeit des Schulgebäudes mit verantwortlich. Jede Klasse sorgt mit ihren Lehrern für Sauberkeit und Ordnung in ihrem Klassenraum. Gastgruppen respektieren die Ordnung in einer Klasse und gehen mit Arbeitsmaterialien, Plakaten an den Wänden etc. sorgfältig um und hinterlassen die Klasse einschließlich Tafel sauber.
- 5.9. Ball-, Wurf- und Laufspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Schneeballwerfen sowie Spiele und Verhaltensweisen, durch die Schüler sich und andere gefährden, müssen im gesamten Schulbereich unterbleiben. Die Benutzung von Inlinern, Rollerblades, Skateboards und ähnlichen Fahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gerätschaften, die im Rahmen des GTA-Angebotes aus dem entsprechenden Geräte-Pool für die dafür ausdrücklich vorgesehene Nutzung auf dem Schulgelände ausgegeben oder im Rahmen des Sportunterrichts zur Nutzung freigegeben werden.
- 5.10 Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden. Ausnahmen sind schulische Veranstaltungen.

6. Elektronische Medien

- 6.1. Der Gebrauch von Kameras, Mobiltelefonen u.ä. für Foto-, Film- oder Tonaufnahmen jedweder Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung verboten.
- 6.2. Beleidigende / diskriminierende Veröffentlichungen von Mitgliedern der Schulgemeinde über andere Mitglieder der Schulgemeinde werden als schulisches Fehlverhalten gewertet und haben pädagogische bzw. Ordnungsmaßnahmen zur Folge und werden zur Anzeige gebracht.
- 6.3. Die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Medien wird durch die neue Nutzungsordnung vom 13.12.2021 geregelt. **Siehe Anhang.**

7. Weitere Regelungen

- 7.1. Das gesamte Schulgelände ist eine rauch- und alkoholfreie Zone. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 7.2. Drogen und Waffen jeder Art sind auf dem Schulgelände verboten.
- 7.3. Wenn Schüler Schul- oder Schülereigentum vorsätzlich oder fahrlässig beschädigen, sind sie oder ihre Erziehungsberechtigten zu Schadensersatz verpflichtet.
- 7.4. Wertsachen sollen grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung.
- 7.5. Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben werden.
- 7.6. Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung auf dem Schulgelände geparkt werden.

- 7.7. Für Fahrräder oder motorisierte Zweiräder gibt es ausgewiesene Parkplatzflächen.
- 7.8. Alle Veranstaltungen in der Schule (Elternabend, Klassenfest, Konzerte etc.) dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters / der Schulleiterin stattfinden. Eine rechtzeitige Anmeldung und Genehmigung durch die Schulleitung sind erforderlich. Ebenso ist der Hausmeister mind. 10 Tage vorher zu informieren.
- 7.9. Schüler sollten das Sekretariat wegen eigener Anliegen nur in den großen Pausen aufsuchen.

Ausnahmen sind:

Notfälle, die vom Schulsanitätsdienst versorgt werden müssen; die Ersthelfer werden vom Sekretariat ausgerufen.

Das Abholen von Abmeldezetteln und Anrufe wegen akuter Krankheit.

8. Konsequenzen bei Verstoß gegen die Hausordnung

- 8.1. Bei Konflikten oder Fehlverhalten werden in der Regel zunächst Hilfs- oder Vermittlungsmöglichkeiten angeboten (Gespräch mit Klassenlehrer, Vertrauenslehrer, Streitschlichter, SV).
- 8.2. Je nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens können seitens der Lehrkraft oder der Schulleitung unterschiedliche Maßnahmen erfolgen, die pädagogisch verantwortungsvoll und maßvoll eingesetzt werden.

Im Folgenden werden Konsequenzen bei Regelverletzung aufgeführt.

8.2.1. Pädagogische Maßnahmen (vgl. Hessisches Schulgesetz, § 82)

- ⇒ Gespräch mit dem betreffenden Schüler / der Schülerin durch den Fachlehrer / die Fachlehrerin (Benachrichtigung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin)
- ⇒ pädagogische Maßnahmen (bspw. zusätzliche Arbeitsaufträge mit Unterschrift der Eltern)
- ⇒ allgemeine Thematisierung im Klassenrat
- ⇒ Benachrichtigung der Eltern
- ⇒ Tadel
- ⇒ Missbilligung des Verhaltens vor der Klasse durch ein Mitglied der Schulleitung

8.2.2. Klassenkonferenz

Eine Klassenkonferenz ist prinzipiell nach jedem Verstoß möglich. Sie setzt sich zusammen aus einem Schulleitungsmitglied und den unterrichtenden Fachlehrern/innen der Klasse. Die Klassenkonferenz bespricht den Fall, erstellt ein Kurzprotokoll für die Schülerakte und benachrichtigt die Eltern. Sie beschließt pädagogische Maßnahmen.

8.2.3. Weitergehende Maßnahmen

Ordnungsmaßnahmen (vgl. hessisches Schulgesetz, § 82) sind der Schulleitung vorbehalten.

A. Johannsen, OSTD´, Schulleiterin des ÜWG